

Entgeltordnung des Zweckverbandes Jugendmusikschule Bad Säckingen



Vollumfänglich gültig für Schüler der Kooperation mit der Bläserjugend Hotzenwald

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.11.2018 gem. § 4 Abs. 3 Ziffer 4 der Zweckverbandsatzung für das **Schuljahr 2019/2020** (Beginn: 01.09.2019) folgende Entgeltordnung beschlossen:

	Wöchentliche Dauer in Minuten	Monatliches Entgelt in €	<i>Nachrichtlich: Jahresentgelt in €</i>
1. Aufnahmeentgelt (einmalig)		17,00	
2. Elementarbereich			
Musikwelt der Kinder (Gruppe)	30	16,50	198,00
Musikwelt der Kinder (Gruppe)	45	25,00	300,00
Musikalische Früherziehung	45	25,00	300,00
Musikalische Grundausbildung	45	25,00	300,00
Theorie und Gehörbildung	45	16,50	198,00
3. Gruppenunterricht			
Gruppenunterricht 2 Schüler	30	44,00	528,00
→ Gruppenunterricht 2 Schüler	45	59,00	708,00
→ Gruppenunterricht ab 3 Schüler	45	40,00	480,00
Klassenmusizieren (inkl. Instrumentenmiete)		35,00	420,00
Klassenmusizieren (ohne Instrument und mind. 6 Teilnehmer)	45	22,00	264,00
4. Einzelunterricht			
Alle Hauptfächer (nur Unterstufe)	20	51,00	612,00
→ Alle Hauptfächer	30	76,00	912,00
Alle Hauptfächer	40	102,00	1.224,00
→ Alle Hauptfächer	45	113,50	1.362,00
Alle Hauptfächer	60	144,00	1.728,00
Korrepetitionsstunden (Entgelt für jede erteilte Stunde á 45 min.)	45	27,00	
5. Ballett (min. 6 Schüler pro Gr.)			
einmal wöchentlich Unterricht	60	39,00	468,00
zweimal wöchentlich Unterricht	60	72,00	864,00
6. Ergänzungsfach <u>ohne</u> Hauptfachunterricht			
		17,00	204,00

7. Instrumentenmiete			
Anschaffungswert bis 1.300 €		13,00	156,00
Anschaffungswert über 1.300 €		18,00	216,00

8. Auswärtige *)			
Wohnsitz im Landkreis Waldshut, aber außerhalb des Zweckverbandes der JMS Bad Säckingen			176,00
Wohnsitz außerhalb des Landkreises Waldshut			352,00
Wohnsitz außerhalb des Landkreises Waldshut Ballett (5) und Elementarbereich (2)			88,00

*) Die genannten Entgelte Ziffer 2 bis Ziffer 7 gelten für SchülerInnen mit Wohnsitz in einer Zweckverbandsgemeinde. Für sie übernehmen die Wohnsitzgemeinde und der Landkreis Waldshut jeweils einen Zuschuss, der als Einheimischenabschlag im Entgelt enthalten ist. Schüler von außerhalb müssen diesen „Zuschuss“ zusätzlich als Zuschlag zum Unterrichtsentgelt entrichten. Massgeblich für die Ermittlung sind die voraussichtlichen Umlagebeträge.

10. Ermässigungen

10.1 **Geschwisterermäßigung**

Dem dritten und jedem weiteren Kind einer Familie, das in der Jugendmusikschule Unterricht erhält, werden 25% Ermäßigung für ein Unterrichtsfach gewährt. Bei Mehrfachunterricht gilt die Ermäßigung für das niedrigste Unterrichtsentgelt.

10.2 **Sozialermäßigung**

Diese Ermäßigung für Kinder wird auf Antrag in allen Fällen gewährt, in denen die Eltern einen Wohnberechtigungsschein vorlegen können. Die Sozialermäßigung beträgt in der Regel $33 \frac{1}{3}$ des Unterrichtsentgelts, Aufnahmeentgelts und Instrumentenmiete.

10.3 **Begabtenförderung**

In Fällen besonders förderungswürdiger Begabung kann auf Wunsch der Eltern von der jeweiligen Lehrkraft bei der Schulleitung eine Ermäßigung beantragt werden. Diese beträgt 20% und gilt jeweils für ein Schuljahr und ein Belegfach.

11. An-, Um-, Abmeldungen

11.1 **Anmeldung**

Anmeldungen bedürfen der Schriftform und sind ausschließlich an die Schulleitung zu richten. Sie sind jederzeit möglich. Die Aufnahme von Schülern erfolgt in der Regel zum Beginn des neuen Schuljahres und, sofern Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen, auch im laufenden Schuljahr.

11.2 **Ummeldung**

Ummeldungen für das neue Schuljahr sind schriftlich bis spätestens **31.05.** des Jahres bei der Schulleitung möglich.

11.3 **Abmeldung**

Abmeldungen für das nach den Sommerferien beginnende Schuljahr sind bis spätestens zum **31.05.** des Jahres möglich. Die Abmeldungen müssen der Schulleitung schriftlich bis zum 31.05. zugegangen sein.

In begründeten Einzelfällen (z. B. Krankheit, Wegzug außerhalb Landkreis Waldshut) kann die Schulleitung oder die Geschäftsführung Ausnahmen zulassen. Im Übrigen gilt die Schulordnung.

12. **Probezeit**

Für die neu aufgenommenen Schüler und für Ummeldungen besteht eine zweimonatige Probezeit. Über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Lehrkraft. Entgeltspflicht besteht für die gesamte Probezeit (2 Monate), auch bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts.

13. **Zahlungsbedingungen**

Die Schulentgelte sind Jahresentgelte (01.09. – 31.08.). **Nichtbesuch des Unterrichts befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung!**

Die Zahlung der Unterrichtsentgelte erfolgt durch Einzugsermächtigung im Lastschriftenverfahren. Der Einzug erfolgt **monatlich** jeweils zum **15. eines Monats**. Die Entgelte für September und Oktober werden zusammen am **30. Oktober** eingezogen.

Die Vorabinformationsfrist wird auf 5 Tage festgelegt.


Etwaige Rückerstattungsansprüche für ausgefallene Unterrichtseinheiten regelt die Schulordnung.

14. **Rechnungslegung**

Die Entgeltordnung wird rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres öffentlich bekanntgemacht. Eine Veröffentlichung erfolgt auch über die Homepage der Jugendmusikschule. Schüler und Eltern werden frühzeitig über Änderungen informiert. Die aktuelle Entgeltordnung kann außerdem jederzeit über die Geschäftsstelle der Jugendmusikschule bezogen werden.

Auf die Versendung von Rechnungen soll, soweit möglich, grundsätzlich verzichtet werden.

Bad Säckingen, 08.11.2018



Alexander Guhl
Zweckverbandsvorsitzender
Jugendmusikschule Bad Säckingen

